

(PAV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 6 Absätze 2 und 3, 7 Absatz 2, 8 Absatz 1, 9 Absatz 3 und 12 Absatz 3 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009¹ (PAG),

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an einen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss (Art. 2 Bst. a PAG);
- b. die eidgenössische Patentanwaltsprüfung sowie die Anerkennung ausländischer Patentanwaltsprüfungen (Art. 6–8 PAG);
- c. die Anforderungen an eine praktische Tätigkeit sowie die Anerkennung von im Ausland gemachter Berufserfahrung (Art. 9 PAG);
- d. das Patentanwaltsregister (Art. 11–15 PAG).

2. Kapitel: Hochschulabschlüsse

Art. 2 Natur- oder ingenieurwissenschaftliche Hochschulabschlüsse

¹ Ein natur- oder ingenieurwissenschaftlicher Hochschulabschluss (Art. 2 Bst. a PAG) muss in einem mindestens dreijährigen Vollzeitstudium erworben worden sein. Der Inhalt des Studiums muss zu mindestens 80 Prozent aus natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fächern bestanden haben.

² Als natur- oder ingenieurwissenschaftliche Fächer gelten namentlich Bauwesen, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie, Elektronik, Elektrotechnik, Informationstechnologie, Maschinenbau, Mathematik, Medizin, Pharmazie und Physik.

¹ SR 935.62

3. Kapitel: Eidgenössische Patentanwaltsprüfung

1. Abschnitt: Organisation der Prüfung

Art. 3 Prüfungskammer

¹ Der Bundesrat überträgt dem gemeinsamen Verein (Prüfungskammer) des Verbands der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte (VESPA), des Verbands der Industriepatentanwälte in der Schweiz (VIPS) und des Verbands Schweizerischer Patent- und Markenanwälte (VSP) die Aufgabe:

- a. die eidgenössische Patentanwaltsprüfung durchzuführen;
- b. über die Anerkennung ausländischer Patentanwaltsprüfungen zu entscheiden.

² Die Prüfungskammer wird über die Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen (Art. 8 Abs. 2 PAG) sowie über die Beiträge ihrer Mitglieder finanziert.

Art. 4 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission ist ein Ausschuss der Prüfungskammer.

² Die Prüfungskommission besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Patentanwaltsverbände VESPA, VIPS und VSP.

³ Sie erlässt ein Geschäftsreglement und bestimmt den Vorsitz.

Art. 5 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission:

- a. führt die eidgenössischen Patentanwaltsprüfungen durch;
- b. erlässt ein Prüfungsreglement;
- c. legt eine Gebührenordnung fest und unterbreitet diese dem Bundesrat zur Genehmigung (Art. 8 Abs. 2 PAG);
- d. bezeichnet die Examinatorinnen und Examinatoren;
- e. entscheidet über die Anerkennung ausländischer Patentanwaltsprüfungen (Art. 7 PAG);
- f. unterhält eine Geschäftsstelle.

Art. 6 Sitzungen der Prüfungskommission

¹ Die Sitzungen der Prüfungskommission werden nach den Vorschriften des Geschäftsreglements organisiert.

² Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die oder der Vorsitzende hat ebenfalls eine Stimme; bei Stimmgleichheit ist ihre oder seine Stimme ausschlaggebend.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) oder eine von ihr oder ihm bezeichnete Person sowie die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied dieses Gerichts wohnen den Sitzungen als Beobachterin oder Beobachter mit beratender Stimme bei. Die Prüfungskommission kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.

Art. 7 Examinatorinnen und Examinatoren

¹ Als Examinatorinnen und Examinatoren können im Patentanwaltsregister eingetragene Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten, Richterinnen und Richter und andere Fachleute mit ausgewiesenen Kenntnissen in den zu prüfenden Fachgebieten ernannt werden.

² Examinatorinnen und Examinatoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Prüfungskommission sein.

³ Examinatorinnen und Examinatoren werden für zwei Jahre ernannt. Sie können wiederernannt werden.

⁴ Examinatorinnen und Examinatoren, die das 70. Altersjahr erreicht haben oder vorübergehend oder dauerhaft von der Berufsausübung ausgeschlossen werden, scheiden aus.

⁵ Falls Anlass zur Annahme von Befangenheit besteht, tritt der betreffende Examinator oder die betreffende Examinatorin in den Ausstand.

Art. 8 Entschädigung der Examinatorinnen und Examinatoren

Zeitaufwand und Auslagen der Examinatorinnen und Examinatoren werden gemäss den im Prüfungsreglement festgelegten Ansätzen vergütet.

Art. 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle:

- a. besorgt die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen;
- b. führt die Sitzungsprotokolle der Prüfungskommission;
- c. erstellt die Prüfungsverzeichnisse nach Artikel 10.

Art. 10 Prüfungsverzeichnisse und Bekanntgabe der Daten

¹ Die Geschäftsstelle erstellt ein Verzeichnis:

- a. der Anmeldungen zur eidgenössischen Patentanwaltsprüfung und der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten;
- b. der Prüfungsergebnisse der Kandidatinnen und Kandidaten;

- c. der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die eidgenössische Patentanwaltsprüfung bestanden haben;
- d. der endgültig von der Prüfung ausgeschlossenen Kandidatinnen und Kandidaten.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die Auskunft über ihre im Verzeichnis enthaltenen Daten verlangen, müssen ihr Begehren schriftlich bei der Geschäftsstelle einreichen und sich über ihre Identität ausweisen. Die Auskunft wird innerhalb von 30 Tagen schriftlich erteilt und ist kostenlos.

Art. 11 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die eidgenössische Patentanwaltsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Bst. b PAG) obliegt dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).

² Das BBT genehmigt den Jahresbericht, das Geschäfts- und das Prüfungsreglement der Prüfungskommission.

2. Abschnitt: Inhalt der Prüfung

Art. 12 Prüfung der Fachkenntnisse

In der Patentanwaltsprüfung werden folgende Fachkenntnisse geprüft:

- a. europäisches und internationales Patentrecht;
- b. schweizerisches Patentrecht;
- c. die Bereiche des schweizerischen Verfahrens- und Organisationsrechts, die für die gewerblichen Schutzrechte relevant sind;
- d. Marken-, Design-, Urheber-, Wettbewerbs- und Zivilrecht.

Art. 13 Prüfungsteile

¹ Der Prüfungsstoff nach Artikel 12 wird in vier Teilen geprüft. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Reihenfolge der Prüfungsteile frei bestimmen.

² Als Prüfungsteile 1 und 2 gelten die Module A und B nach den Vorschriften vom 10. Dezember 2008² über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter und nach den Ausführungsbestimmungen vom 18. März 2009 zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung.

³ Der Prüfungsteil 3 umfasst:

- a. das schweizerische Patentrecht einschliesslich der besonderen Bestimmungen zu den internationalen Verfahren;

² Beilage zum Amtsblatt des Europäischen Patentamts Jahrgang 32, Ausgabe 5; abrufbar unter folgender Internetadresse:
http://archive.epo.org/epo/pubs/oj009/05_09/05_sup9.pdf.

- b. die in Patentsachen anwendbaren schweizerischen Bestimmungen des Verwaltungs-, Straf- und Zivilverfahrens sowie der Behörden- und Gerichtsorganisation.

⁴ Der Prüfungsteil 4 umfasst das Marken-, Design-, Urheber-, Wettbewerbs- und Zivilrecht.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

Art. 14 Durchführung der Prüfung

¹ Die eidgenössische Patentanwaltsprüfung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Liegen weniger als vier Anmeldungen vor, so kann die Prüfungskommission die Prüfung auf das folgende Jahr verschieben.

² Die Prüfungskommission legt die Anmelde- und Prüfungstermine sowie den Prüfungsort fest und veröffentlicht sie.

³ Die Aufteilung eines Prüfungsteils auf mehrere Prüfungstermine ist nicht zulässig.

Art. 15 Anmeldung

¹ Angemeldet ist, wer sich bis zum Anmeldetermin angemeldet und die Prüfungsgebühr bezahlt hat.

² Die Prüfungskommission legt die administrativen Einzelheiten der Anmeldung im Prüfungsreglement fest.

Art. 16 Zulassung

¹ Zur eidgenössischen Patentanwaltsprüfung wird zugelassen, wer sich zum Zeitpunkt der Anmeldung über einen Hochschulabschluss nach Artikel 2 Buchstabe a PAG und eine praktische Tätigkeit nach Artikel 2 Buchstabe c PAG ausweisen kann.

² Wer sich um die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat einzureichen:

- a. die Unterlagen, aus denen der Hochschulabschluss hervorgeht;
- b. eine Bescheinigung über die absolvierte praktische Tätigkeit (Art. 40).

³ Die Prüfungskommission kann von der Bewerberin oder vom Bewerber, bei der Hochschule oder bei der Aufsichtsperson (Art. 38) zusätzliche Informationen oder Nachweise verlangen.

⁴ Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit Verfügung. Sie eröffnet diese der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich.

Art. 17 Prüfungssprache

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat kann die von der Prüfungskommission durchgeführten Prüfungsteile in den Sprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch ablegen.

² Die Prüfungssprache ist bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben.

Art. 18 Prüfungsteile 1 und 2

¹ Die Prüfungsteile 1 und 2 werden nach den Vorschriften vom 10. Dezember 2008³ über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter und den Ausführungsbestimmungen vom 18. März 2009 zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung geprüft. Sie sind im Rahmen der vom Europäischen Patentamt durchgeführten Eignungsprüfung zu absolvieren.

² Wer nicht zur europäischen Eignungsprüfung zugelassen ist, aber die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 1 erfüllt, muss Ersatzprüfungen absolvieren, die mit den Modulen A, B und der Vorprüfung der europäischen Eignungsprüfung gleichwertig sind.

³ Die Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (Abs. 1) betreffend Inhalt, Durchführung und Bewertung sind auf die Ersatzprüfungen entsprechend anwendbar.

Art. 19 Prüfungsteile 3 und 4

¹ Der Prüfungsteil 3 wird schriftlich geprüft. Die Prüfungskommission kann im Prüfungsreglement bestimmen, in welchen Fällen statt der schriftlichen eine mündliche Prüfung oder beides durchgeführt wird.

² Der Prüfungsteil 4 wird mündlich geprüft.

Art. 20 Vorbereitung der Prüfungsinhalte

¹ Mindestens zwei Examinatorinnen oder Examinatoren bereiten die Prüfungsfragen vor. Sie legen die Bewertungskriterien und die Gewichtung fest.

² Die Examinatorinnen und Examinatoren unterbreiten die Prüfungsfragen sowie die Bewertungskriterien der Prüfungskommission zur Genehmigung.

³ Die Prüfungskommission sorgt für die Übersetzung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in diejenigen Sprachen, für die Anmeldungen zur Prüfung vorliegen.

Art. 21 Schriftliche Prüfung

¹ Bei der schriftlichen Prüfung ist mindestens eine Examinatorin oder ein Examinator anwesend, die oder der die Prüfungsfragen vorbereitet hat. Sie oder er orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten vor Beginn der Prüfung über die Einzelheiten der Durchführung.

² Die Prüfung dauert höchstens sechs Stunden. Die Dauer wird im Prüfungsreglement festgelegt.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat gibt die Prüfungsantworten in anonymisierter Form ab.

³ Beilage zum Amtsblatt des Europäischen Patentamts Jahrgang 32, Ausgabe 5; abrufbar unter folgender Internetadresse:
http://archive.epo.org/epo/pubs/oj009/05_09/05_sup9.pdf.

⁴ Die mit der Korrektur der Prüfungen betrauten Examinatorinnen und Examinatoren leiten ihre gemeinsame Bewertung an die Prüfungskommission weiter.

Art. 22 Mündliche Prüfung

¹ Bei der mündlichen Prüfung sind anwesend:

- a. die Examinatorinnen und Examinatoren, welche die Prüfung vorbereitet haben;
- b. eine von der Prüfungskommission bezeichnete Person, die ein Protokoll der Prüfung führt.

² Die Prüfung dauert eine Stunde. Sie kann auf höchstens 75 Minuten ausgedehnt werden.

³ Die Examinatorinnen und Examinatoren leiten ihre gemeinsame Bewertung an die Prüfungskommission weiter.

Art. 23 Anwesenheit Dritter bei der Prüfung

¹ Die eidgenössische Patentanwaltsprüfung ist nicht öffentlich.

² Die Prüfungskommission kann Personen, die ein begründetes Interesse nachweisen, Zutritt zur Prüfung gewähren.

³ Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Vertreterinnen und Vertreter des BBT haben von Amtes wegen Zutritt.

Art. 24 Bestehen der Prüfungsteile 1 und 2 und Wiederholung der Ersatzprüfung

¹ Die nach Artikel 18 Absatz 1 abgelegten Prüfungsteile 1 und 2 hat bestanden, wer:

- a. die Module A und B einzeln bestanden hat;
- b. die Module A und B abgelegt hat und mit beiden Modulen zusammen mindestens 100 Punkte erzielt hat, wobei jedes dieser Module zumindest mit «nicht bestanden mit Ausgleichsmöglichkeit» bewertet wurde; oder
- c. die europäische Eignungsprüfung als Ganzes bestanden hat.

² Die nach Artikel 18 Absatz 2 abgelegten Ersatzprüfungen hat bestanden, wer die Prüfungsteile 1 und 2 einzeln bestanden hat.

³ Wer eine der nach Artikel 18 Absatz 2 abgelegten Ersatzprüfungen zweimal nicht bestanden hat, wird von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

Art. 25 Bestehen und Wiederholung der Prüfungsteile 3 und 4

¹ Die Prüfungsteile 3 und 4 werden einzeln bewertet. Die Bewertung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

² Wer einen Prüfungsteil nicht bestanden hat, kann sich für den nächsten Prüfungstermin anmelden.

³ Wer einen Prüfungsteil zweimal nicht bestanden hat, wird von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

Art. 26 Rücktritt

¹ Zieht eine Kandidatin oder ein Kandidat ihre oder seine Anmeldung zurück, so hat sie oder er sich bei der Geschäftsstelle schriftlich abzumelden.

² Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat später als 14 Tage vor dem Prüfungsbeginn ohne Verhinderungsgrund ab, so verfällt die bezahlte Prüfungsgebühr.

³ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne Abmeldung oder ohne Verhinderungsgrund der Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die bezahlte Prüfungsgebühr verfällt.

Art. 27 Verhinderung

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die Prüfung anzutreten, so hat sie oder er dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

² Bei Erkrankung hat sie oder er ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

³ Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Gründe stichhaltig sind.

Art. 28 Abbruch

¹ Muss eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen abbrechen, so hat sie oder er dies unverzüglich einer Examinatorin oder einem Examinator zu melden.

² Die Examinatorin oder der Examinator entscheidet, sofern nicht bereits ein Misserfolg feststeht, ob der Abbruch der Prüfung gerechtfertigt ist.

³ Verfügt die Examinatorin oder der Examinator den Abbruch der Prüfung, so muss sich die Kandidatin oder der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin anmelden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

⁴ Die Kandidatin oder der Kandidat muss die abgebrochene Prüfung vollständig wiederholen und die Prüfungsgebühr erneut bezahlen.

Art. 29 Prüfungsergebnis

¹ Die Prüfungskommission überprüft die Bewertungsvorschläge der Examinatorinnen und Examinatoren und entscheidet darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die abgelegten Prüfungsteile bestanden hat oder nicht.

² Die Prüfungskommission kann die Bewertung einer Kandidatin oder eines Kandidaten berichtigen oder die Examinatorinnen und Examinatoren anweisen, alle von ihnen bewerteten Prüfungen nach berichtigten Bewertungskriterien zu beurteilen.

³ Die Prüfungskommission eröffnet der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der von ihr oder ihm durchgeführten Prüfungsteile innerhalb von 3 Monaten schriftlich mit Verfügung.

Art. 30 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

¹ Die Prüfungskommission bewahrt alle Prüfungsunterlagen, namentlich die Fragen und Antworten der schriftlichen Prüfungen sowie das Protokoll der mündlichen Prüfungen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse während eines Jahres auf.

² Wird Beschwerde geführt, so müssen die Prüfungsunterlagen bis zwei Jahre nach der rechtskräftigen Erledigung des Beschwerdeverfahrens aufbewahrt werden.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat kann jederzeit Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen verlangen.

Art. 31 Bescheinigung über das Bestehen der Patentanwaltsprüfung

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsteile nach Artikel 13 bestanden, so stellt die Prüfungskommission eine Bescheinigung in Form einer Urkunde aus.

Art. 32 Sanktionen

¹ Die Prüfungskommission erklärt die bestandenen Prüfungsteile für ungültig, wenn sich herausstellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Prüfung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat.

² Die Prüfungskommission erklärt die bestandenen Prüfungsteile für nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln beeinflusst hat.

³ Eine Examinatorin oder ein Examinator schliesst eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der während einer Prüfung das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht, von der Prüfung aus; sie oder er teilt dies der Prüfungskommission mit. Die Prüfungskommission erklärt diesen Prüfungsteil für nicht bestanden.

4. Abschnitt: Anerkennung ausländischer Patentanwaltsprüfungen**Art. 33** Grundsatz

¹ Für die Anerkennung ausländischer Patentanwaltsprüfungen (Art. 7 PAG) ist die Prüfungskommission zuständig.

² Sie eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid über die Anerkennung der ausländischen Patentanwaltsprüfung oder über die Durchführung und den Inhalt einer Eignungsprüfung schriftlich mit Verfügung.

Art. 34 Gesuch

¹ Wer um Anerkennung einer ausländischen Patentanwaltsprüfung ersucht, hat der Prüfungskommission ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Dem Gesuch sind Unterlagen beizulegen, aus denen hervorgeht, dass:

- a. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine ausländische Patentanwaltsprüfung abgelegt hat;
- b. welche Fachkenntnisse in der Patentanwaltsprüfung geprüft wurden.

Art. 35 Eignungsprüfung

¹ Anerkennt die Prüfungskommission die ausländische Patentanwaltsprüfung nicht oder nur teilweise, so kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine Eignungsprüfung ablegen.

² Zur Eignungsprüfung ist zugelassen, wer sich zum Zeitpunkt der Anmeldung über einen Hochschulabschluss nach Artikel 2 Buchstabe a PAG und eine praktische Tätigkeit nach Artikel 2 Buchstabe c PAG ausweisen kann.

³ Die Prüfungskommission kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auffordern, Unterlagen über die Art und Dauer der Berufserfahrung einzureichen, die sie oder er erworben hat.

Art. 36 Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung

¹ Die Eignungsprüfung erstreckt sich über Fachgebiete, die:

- a. Gegenstand der eidgenössischen Patentanwaltsprüfung sind; und
- b. sich wesentlich von denjenigen unterscheiden, die im Rahmen der Ausbildung im Staat, in dem die Patentanwaltsprüfung abgelegt wurde, bereits geprüft worden sind.

² Bei der Festlegung des Inhalts der Eignungsprüfung wird die Berufserfahrung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers berücksichtigt.

³ Die Prüfungskommission bestimmt Art, Durchführung und Bewertung der Eignungsprüfung.

⁴ Die Bestimmungen über die Prüfungssprache (Art. 17), die Verhinderung (Art. 27), den Abbruch (Art. 28) und die Sanktionen (Art. 32) gelten für die Eignungsprüfung sinngemäss.

⁵ Die Prüfungskommission eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das Ergebnis der Eignungsprüfung innerhalb von 3 Monaten schriftlich mit Verfügung.

⁶ Wer die Eignungsprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

4. Kapitel: Praktische Tätigkeit

Art. 37 Ziel und Inhalt

¹ Die praktische Tätigkeit dient dem angeleiteten und beaufsichtigten Erwerb der praxisbezogenen Erfahrungen, die zur selbstständigen Ausübung der patentanwaltlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich des PAG befähigen.

² Im Rahmen der praktischen Tätigkeit soll die Kandidatin oder der Kandidat insbesondere:

- a. die Fachkenntnisse nach Artikel 15 erwerben und diese in der Praxis anwenden;
- b. mit den in Patentsachen für die Schweiz tätigen Behörden vertraut werden;
- c. gestützt auf die Unterlagen einer Mandantin oder eines Mandanten Patentanmeldungen ausarbeiten und diese oder diesen in Erteilungsverfahren vertreten lernen;
- d. mit den Formalitäten und Fristen der Patenterteilungsverfahren für die Schweiz vertraut werden.

Art. 38 Aufsichtsperson

Die Aufsicht über die praktische Tätigkeit kann wahrnehmen, wer:

- a. als Patentanwältin oder als Patentanwalt im Patentanwaltsregister eingetragen ist;
- b. die patentanwaltliche Tätigkeit in der Schweiz während mindestens zehn Jahren auf Vollzeitbasis ausgeübt hat, ohne im schweizerischen Patentanwaltsregister eingetragen zu sein;
- c. die patentanwaltliche Tätigkeit im Ausland als reglementierten Beruf nach den Vorschriften des Herkunftsstaats während mindestens sechs Jahren auf Vollzeitbasis ausgeübt hat;
- d. in der beim Europäischen Patentamt geführten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist und die patentanwaltliche Tätigkeit in der Schweiz während mindestens eines Jahres auf Vollzeitbasis ausgeübt hat.

Art. 39 Räumliche Anforderungen

¹ Mindestens 12 Monate der praktischen Tätigkeit müssen auf Vollzeitbasis bei einer Aufsichtsperson mit Geschäftsniederlassung in der Schweiz absolviert werden.

² Einer praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 ist eine begleitete und beaufsichtigte Ausübung der patentanwaltlichen Tätigkeit im Ausland während 18 Monaten auf Vollzeitbasis gleichgestellt, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dadurch:

- a. die Fachkenntnisse nach Artikel 12 erworben und diese in der Praxis angewendet hat;
- b. mit den in Patentsachen für die Schweiz tätigen Behörden vertraut wurde; und
- c. mit den Formalitäten und Fristen der Patenterteilungsverfahren für die Schweiz vertraut wurde.

Art. 40 Nachweis der praktischen Tätigkeit

¹ Die Aufsichtsperson bescheinigt der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss der praktischen Tätigkeit schriftlich:

- a. die Dauer der praktischen Tätigkeit;
- b. den Beschäftigungsgrad;
- c. den Beschäftigungsort;
- d. die ausgeübten Tätigkeiten.

² Bei einer praktischen Tätigkeit nach Artikel 39 Absatz 2 hat die Aufsichtsperson zusätzlich schriftlich darzulegen, inwieweit die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten die Ausbildungsziele nach Artikel 39 Absatz 2 erreicht hat.

5. Kapitel: Patentanzwaltsregister**Art. 41** Antrag auf Eintragung ins Register

¹ Wer sich in das Patentanzwaltsregister eintragen lassen will, muss dem IGE einreichen:

- a. die Angaben nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und c PAG; und
- b. die Bescheinigung über das Bestehen der Patentanzwaltsprüfung nach Artikel 31; oder
- c. den Entscheid der Prüfungskommission über die Anerkennung der ausländischen Patentanzwaltsprüfung nach Artikel 33 und gegebenenfalls den Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung nach Artikel 36.

² Sind die eingereichten Unterlagen unvollständig oder bestehen Zweifel an deren Richtigkeit, so kann das IGE zusätzliche Informationen oder Nachweise verlangen.

³ Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Eintragungsgebühr bezahlt ist.

⁴ Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Register nicht, so weist das IGE den Antrag ab.

Art. 42 Aktenheft

¹ Das Aktenheft wird während fünf Jahren nach Löschung der Eintragung im Register aufbewahrt.

² In das Aktenheft können Einsicht nehmen:

- a. die in das Register eingetragene Person;
- b. Dritte, die ein begründetes Interesse nachweisen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 43 Hochschulabschlüsse

Natur- oder ingenieurwissenschaftliche Bachelor-, Master-, Diplom- oder Lizentiatsabschlüsse an Hochschulen im Sinne von Artikel 3 des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999⁴ werden als inländische Hochschulabschlüsse im Sinne von Artikel 4 PAG anerkannt, auch wenn die Hochschule zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht akkreditiert war.

Art. 44 Eintragung in das Patentanwaltsregister nach Artikel 19 PAG

¹ Wer sich nach Artikel 19 PAG in das Patentanwaltsregister eintragen will, muss dem IGE einreichen:

- a. bei einem Antrag nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a PAG einen Nachweis über die Ausübung der patentanwaltlichen Tätigkeit und über den Hochschulabschluss;
- b. bei einem Antrag nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b PAG einen Nachweis über die Ausübung der patentanwaltlichen Tätigkeit und den Nachweis des Eintrags in die Liste der beim europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter.

² Sind die eingereichten Unterlagen unvollständig oder bestehen Zweifel an deren Richtigkeit, so kann das IGE zusätzliche Informationen oder Nachweise verlangen.

³ Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Eintragungsgebühr bezahlt ist.

⁴ Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Register nicht, so weist das IGE den Antrag ab.

2. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 45

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 414.20